

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22

Ausgegeben Danzig, den 29. April

1922

Inhalt. Gesetz betr. Fälligkeit, Einziehung und Sicherstellung von Einkommens- und Vermögenssteuern (S. 105). Ausführungsbestimmungen. Zum Gesetz vom 28. März 1922 betr. die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Veteranenbeihilfen und ihre Witwen (S. 105). Druckfehlerberichtigung (S. 106).

40 Volkstag und Senat der Freien Stadt Danzig haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Fälligkeit, Einziehung und Sicherstellung von Einkommens- und Vermögenssteuern.

§ 1.

Die nach den geltenden Gesetzen zu entrichtenden Einkommens- und Vermögenssteuern von Personen, welche in der Freien Stadt Danzig einen dauernden Wohnsitz nicht haben, sind sofort fällig und vollstreckbar.

Das zuständige Steueramt kann von der sofortigen Vollstreckung absehen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die fälligen Steuern in voller Höhe später eingehen werden. In diesem Falle ist auf Erfordern des Steueramts für die zu erwartenden Steuerforderungen in ausreichender Höhe Sicherheit zu leisten.

Die Sicherheit kann auch gefordert werden, wenn die Veranlagung noch nicht durchgeführt, aber der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

§ 2.

Als Rechtsmittel gegen die Sicherheitsleistung sind diejenigen gegeben, welche dem Steuerpflichtigen nach erfolgter Veranlagung zustehen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 4.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 8. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Volkmann.

41

Ausführungsbestimmungen.

Zum Gesetz vom 28. März 1922 betr. die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Veteranenbeihilfen und ihre Witwen.

§ 1.

Die Beihilfe wird auf Antrag an Danziger Staatsangehörige gewährt, soweit sie ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Wenn die Frau eines verstorbenen Veteranen wieder geheiratet hat, gilt sie nicht als Witwe im Sinne des Gesetzes.

§ 2.

Für die Entgegennahme der Anträge sind die Gemeindebehörden des Wohnortes der Antragsteller zuständig.

Die Anträge sind bis zum 15. 6. 1922 zu stellen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

Name des Antragstellers, Geburtsdatum, Wohnort (genaue Bezeichnung der Wohnung) und Bezugszeit der Veteranenbeihilfe

Bei den Anträgen der Veteranenwitwen ist außer dem Namen und der genauen Adresse der Antragstellerin anzugeben, wie der verstorbene Ehemann geheißt hat und in welchem Jahre er die Veteranenbeihilfe bezogen hat, wann und wo die Antragstellerin ihn geheiratet hat, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat und wann und wo er verstorben ist.

Die Aufnahme der Anträge ist abzulehnen, wenn sich bei ihrer Entgegennahme ergibt, daß die Voraussetzungen des Gesetzes nicht vorliegen.

Die erforderlichen Formulare werden vom Senat, Stadtverwaltung Danzig (Wohlfahrtsamt), gedruckt und können von dort gegen Erstattung der Kosten von den Gemeinden bezogen werden.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben sich davon zu überzeugen, daß die Antragstellerin die Witwe des von ihr bezeichneten Veteranen ist. Falls dieses der Gemeindebehörde nicht bekannt ist und die Antragstellerin den Nachweis nicht durch Vorlegung einer Heiratsurkunde führen kann, ist die Auskunft der Polizeiverwaltung einzuholen.

§ 4.

Die Gemeindebehörden haben ferner zu bescheinigen, daß die Antragsteller keine Beschaffungsbeihilfe auf Grund des Gesetzes vom 20. 12. 21 (Ges. Bl. S. 221) erhalten haben. Wenn dieses aus den von den Gemeinden geführten Listen nicht hervorgeht und ein Nachweis auch nicht durch Vorlegung der noch nicht abgestempelten Hauptnahrungsmittelfarte möglich ist, müssen sich die Gemeindebehörden in anderer geeigneter Weise davon überzeugen, daß die Beihilfe nicht zum zweiten Mal gezahlt wird. Sie haften für etwaige Überzahlungen.

§ 5.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, von den Antragstellern über alle Tatsachen, die sie für die Begründung des Antrages als wesentlich ansehen, Erklärungen — falls sie es für erforderlich halten unter Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung — zu Protokoll zu nehmen.

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß sie sich bei Abgabe falscher Erklärungen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges aussetzen.

§ 6.

Wenn die Gemeindebehörde die Aufnahme eines Antrages ablehnt, so steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Senat zu.

§ 7.

Die Anträge sind nebst der im § 4 vorgeschriebenen Bescheinigung an den Senat weiterzugeben, und zwar von den Landgemeinden und nicht freisfreien Städten durch den Landrat, der sie möglichst gesammelt weiterzuleiten hat.

Der Senat (Abt. für soziale Angelegenheiten) entscheidet über den Antrag an Hand der hier geführten Veteranenlisten.

Wird dem Antrag stattgegeben, so erhalten die in Danzig und Vororten Empfangsberechtigten Nachricht, wann sie den Betrag von der Freistadthauptkasse abholen können; im übrigen findet Zusendung durch die Post statt.

Über die Ablehnung der Anträge wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Danzig, den 18. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Druckfehlerberichtigung.

42 In Nr. 18 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig ist in der 4. Zeile von oben hinter Artikels statt „21“ die Zahl „2“ zu setzen.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.